

# **BGer 9C\_579/2019 vom 8. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_579\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_579_2019)

FR: TF 9C\_579/2019 du 8 novembre 2019

IT: TF 9C\_579/2019 del 8 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz erwog, dem Gutachten der Dres. med. C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vom 1. Dezember 2017 komme Beweiswert zu. Im Begutachtungszeitpunkt (24. November 2017) hätten die Experten mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leicht- bis mittelgradige Episode, diagnostiziert. Ihnen zufolge sei die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten Tätigkeit sowie für Hausarbeiten mit einem leicht- bis mittelgradig körperlich belastenden Arbeitsprofil aus rheumatologischer Sicht zu keinem Zeitpunkt anhaltend eingeschränkt gewesen. Aus psychiatrischer Sicht hätten sich die ab 2008 bestandenen mittel- bis schwergradigen (depressiven) Befunde etwa 2011 auf mittelgradig reduziert; eine im September 2014 aufgetretene Anpassungsstörung bzw. längere depressive Reaktion habe sich unterdessen grösstenteils zurückgebildet. Es bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von ca. 30 %, wobei sich diese nach Einschätzung des Experten bei optimaler Medikamenten-Compliance innert ca. zweier Monate soweit verbessern liesse, dass der Arbeitsunfähigkeitsgrad unter 20 % sinken würde. Der psychiatrische Gutachter habe die funktionellen Auswirkungen des weiterhin bestehenden leicht- bis mittelgradigen depressiven Geschehens anhand der Indikatoren gemäss BGE 141 V 281 schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt und damit den normativen Vorgaben Rechnung getragen. Auf seine Schlussfolgerungen könne deshalb abgestellt werden ( BGE 144 V 50 E. 4.3 S. 53 f. und E. 6.1 S. 57 f.). Das Versicherungsgericht schloss, eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands zwischen dem 18. März 2010 (Datum der ursprünglichen Rentenzusprache) und dem 12. Juli 2018 (Datum der angefochtenen Verfügung) sei demnach ausgewiesen. Der Einkommensvergleich sei als solcher nicht umstritten und führe bei einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 70 % zu einem Invaliditätsgrad von (maximal) 37 %.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt, das bidisziplinäre Gutachten vom 1. Dezember 2017 erfülle in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen an ein beweiswertiges Gutachten nicht. Die darauf gestützte Aufhebung der bisherigen ganzen Invalidenrente verletze demnach Bundesrecht, da der gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Rentenaufhebung vorausgesetzte Nachweis einer wesentlichen Veränderung des Invaliditätsgrades nicht erbracht sei. Dabei wiederholt er im Wesentlichen seine bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Rügen. Auf Erwägung 5 des

angefochtenen Entscheids, worin sich das kantonale Gericht damit einlässlich auseinandersetzt, kann ohne Weiterungen verwiesen werden. Sodann vermag der Versicherte daraus, dass die IV-Stelle es vor Erteilung des Gutachtensauftrags versäumte, aktuelle Verlaufsberichte für die zwei der Begutachtung vorgehenden Jahre einzuholen, nichts für sich abzuleiten. Die entsprechenden Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte wurden im Einspracheverfahren zu den Akten genommen und vor Erlass der rentenaufhebenden Verfügung sowohl durch eine Psychiaterin des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD, Beurteilung vom 8. Juni 2018) als auch durch den begutachtenden Psychiater Dr. med. C. \_\_\_\_\_ (Stellungnahme vom 25. Juni 2018) gewürdigt. Nach dem Gesagten hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt wird.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.